

Kapitel 9.1.1

Behandlung von zusätzlichen Anforderungen

Wann ist eine Anforderung, die der Kunde bei der gemeinsamen Spezifikation stellt, eine zusätzliche Anforderung, deren Realisierung durch den Festpreis nicht abgedeckt ist? Das ist der Fall, wenn eine Anforderung vom Auftragnehmer als über Treu und Glauben hinausgehend zurückgewiesen werden kann, insbesondere weil sie nicht in der ursprünglichen Zielvorstellung liegt. Wenn in der Aufgabenstellung gemäß Vertrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Punkt noch offen sei, kann kaum von einer zusätzlichen Anforderung gesprochen werden [vgl. Kapitel 9.1.2 (5.3)]. Eine Ablehnung kann aber auch dann berechtigt sein, wenn der Kunde bei jedem Punkt mit seinen Wünschen bis an die Grenze von Treu und Glauben geht und damit kein gegenseitiges Geben und Nehmen mehr vorliegt.

Hier dürften die Vertragspartner *[anders als bei Konkretisierung durch den Auftragnehmer, Kapitel 9.1.2 (4)]* davon ausgehen, dass (gemeinsame) Festlegungen im Prozess des gegenseitigen Gebens und Nehmens endgültig sein sollen. Der Auftragnehmer dürfte jeweils (nur) eine kurze Überlegungsfrist haben, ob er Gegenforderungen geltend machen will *[Kapitel 9.2.2 (2)]*. Wenn er das tut und der Kunde die betreffende Anforderung daraufhin zurückschraubt, dürfte jede Seite ihren Aufwand für die erneute Konkretisierung selbst zu tragen haben. Denn solche Wiederholungen gehören zum Risiko dieser Vorgehensweise.

Auch der Faktor Zeit stellt ein solches Risiko dar: Der Auftragnehmer muss mit solchen Wiederholungen rechnen und muss sie im Rahmen des Üblichen in einen verbindlichen Terminplan einkalkulieren.